



# **Bienenzuchtverein Laubustal**

## **gegr. 1894**

# **S a t z u n g**

des Bienenzuchtvereins „Laubustal“ im Landesverband Hessischer Imker e.V. (LHI)

## **§ 1 Name, Sitz, Verbreitungsgebiet, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: Bienenzuchtverein „Laubustal“ (gegr. 1894). Er hat seinen Sitz in Münster, sein Verbreitungsgebiet erstreckt sich auf Münster und umliegende Ortschaften. Der Verein gehört dem Landesverband Hessischer Imker e.V. (LHI) an. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 2 Zweck**

Der Bienenzuchtverein bezweckt die Zusammenfassung der Bienenzüchter\*innen zur gemeinschaftlichen Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder\*innen auf allen Gebieten der Bienenzucht und damit die Förderung des heimischen Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen im Einzugsbereich der bewirtschafteten Bienenvölker.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder\*innen erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Arten der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliches Mitglied (automatisch Mitglied im LHI)
- b) Förderndes Mitglied (nur im Ortsverein)
- c) Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzende (vom LHI ernannt)
- d) Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzende (nur vom Ortsverein ernannt; b) bzw. c) bleiben zusätzlich bestehen)

Aufgenommene Mitglieder in der Art von a) – c) sind gleichzeitig Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e.V. (LHI) mit allen Rechten und Pflichten.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Antrag des Vereins nach den Statuten des LHI von diesem ernannt, oder aufgrund langjährigen, verdienstvollen Wirkens für den Ortsverein von der Mitgliederversammlung (§11) des Ortsvereins mit einfacher Mehrheit ernannt.

# **Bienenzuchtverein Laubustal**

## **S a t z u n g**

### **§ 4 Eintritt**

Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben, in welcher die Satzung des Vereins anerkannt wird, und durch Zustimmung des Vorstandes. Gegen eine Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Nichtmitglieder haben keinerlei Anspruch auf Wahrung ihrer Belange durch den Imkerverein.

### **§ 5 Beiträge**

Der Bienenzuchtverein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### **§ 6 Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Kündigung. Diese ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum 31.12. zulässig.
2. durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
3. durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei Begehung von Handlungen, welche den Verein oder die Allgemeinheit schädigen. Den Ausschluss verfügt der Vorstand.

Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, sind jedoch zur Zahlung der festgesetzten Beiträge für das laufende Geschäftsjahr und evtl. rückständiger sonstiger Leistungen verpflichtet.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer/der Kassiererin
- dem Schriftführer/der Schriftführerin
- den Obleuten für Bienenkrankheiten/Bienengesundheit, Bienenweide, Wanderwesen, usw.

Der Vorstand wird auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl sind zulässig.

# **Bienenzuchtverein Laubustal**

## **S a t z u n g**

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung schlagen Obmänner/-frauen für Sonderaufgaben vor, die für eine Amtszeit von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Wahl erfolgt jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Form bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der/die Vorsitzende oder sein/e Vertreter\*in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder einzeln handeln kann. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheit des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung zu ordnen ist, besorgt sie der/die Vorsitzende nach den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.

Der Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden öfter berufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist nach vorheriger, ordnungsgemäßer, schriftlicher Einladung (14 Tage vorher) mit Angabe der Tagesordnung stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden.

Der Kassierer/die Kassiererin besorgt die Kassengeschäfte des Vereins entsprechend den gefassten Beschlüssen. Er hat über alle Ausgaben und Einnahmen des Vereins genaue Rechenschaft abzulegen und ist dafür verantwortlich.

Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel des Vereins und hat alle Verhandlungen bzw. Beschlüsse zu protokollieren.

### **§ 10 Ehrungen**

Der Verein kann um die Bienenzucht besonders verdiente Personen ohne Wohnsitzbeschränkung aufgrund eines Beschlusses in der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Verdiente bzw. langjährige Mitglieder können mit der Ehrennadel des Deutschen Imkerbundes ausgezeichnet werden.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich zu berufen.

Sie ist am Anfang des Kalenderjahres, bis spätestens 30. April, durchzuführen.

Die Einberufung ist vom 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag vorzunehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

# **Bienenzuchtverein Laubustal**

## **S a t z u n g**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden/ der ersten Vorsitzenden eingegangen sein.

Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung der Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/ der Versammlungsleiterin.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem erschienenen stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer/der Schriftführerin und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer\*innen
- Entlastung des Vorstandes
- Behandlung der Anträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstands und Bestimmung der Kassenprüfer\*innen

### **§ 12 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung bestimmten zwei Kassenprüfer\*innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein entsprechend den maßgebenden Beschlüssen in den Vereinsorganen. Sie sind durch Ausübung ihres Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen zur tatkräftigen Mitarbeit berechtigt und verpflichtet.

Die Mitglieder haben die Pflicht, sich den maßgebenden Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen unterzuordnen bzw. sie zu befolgen, sowie ihre Beiträge und sonstige Leistungen pünktlich zu entrichten.

# **Bienenzuchtverein Laubustal**

## **S a t z u n g**

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit in einer Hauptversammlung des Vereins beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen nach näherer Bezeichnung des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. zu verwenden.

Die Satzung ist am 7. März 2010 in der Hauptversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt sofort in Kraft. Vorherige Satzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Haintchen, den 7. März 2010

Vorsitzender : gez. Dr. Helge Löhr

Stellv. Vorsitzender : gez. Dr. Rüdiger Fluck

Kassierer : gez. Werner Jung

Schriftführer : gez. Norbert Friedrich

